

# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2021 Nr. 917

22. Dezember 2021

913-B

# Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, ZTV-ING, Ausgabe März 2021

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 2. Dezember 2021, Az. 48-4342.21-2-5

Regierungen Staatliche Bauämter Landesbaudirektion

#### nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern

# 1. Allgemeines

- 1.1 ¹Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden in einigen Abschnitten aktualisiert und ergänzt. ²Die neuen ZTV-ING, Ausgabe März 2021, ersetzen die mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12. November 2019 (BayMBI. Nr. 528) eingeführten ZTV-ING, Ausgabe April 2019.
- 1.2 Das ARS Nr. 14/2003 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) vom 7. März 2003 und das Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14. April 2003 (Az. IID8-43420-004/03) bleiben bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung weiterhin bestehen.
- Die mit ARS Nr. 22/2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) vom 26. November 2012 erfolgte Umstellung der Regelwerke für die Berechnung und Bemessung von Brücken auf die europäischen Regelungen der Eurocodes ist mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 10. April 2013 (AIIMBI. S. 178) zum Stichtag 1. Mai 2013 eingeführt worden.

# 2. Ergänzende Festlegungen

- 2.1 Soweit die "Hinweise zu den ZTV-ING" entsprechend der "Liste der Hinweise zu den ZTV-ING Stand: 2021/03" für eine Maßnahme zutreffend sind und vertragsrechtliche Bedeutung haben, sind entsprechende Textpassagen in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.
- <sup>1</sup>Bei laufenden Bauverträgen bleibt jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. <sup>2</sup>Daher sind die bisherigen Fassungen der ZTV-ING in geeigneter Weise zu archivieren.

BayMBI. 2021 Nr. 917 22. Dezember 2021

# 3. Anwendung

3.1 Die ZTV-ING, Ausgabe März 2021, wurden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit ARS Nr. 16/2021 vom 13. Juli 2021 (Az. StB 17/7192.70/31-3467316) bekannt gegeben.

- <sup>1</sup>Die ZTV-ING, Ausgabe März 2021, sind künftig bei Baumaßnahmen im Zuge von Straßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden. <sup>2</sup>Die Festlegungen im ARS Nr. 16/2021 sind zu beachten.
- 3.3 Zur Anwendung der ZTV-ING ist im ARS Nr. 16/2021 in der Anlage 3 des ARS dargestellt, in welchen Abschnitten Aktualisierungen im Vergleich der Ausgabe März 2021 zur Ausgabe April 2019 vorliegen.

### 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12. November 2019 (BayMBI. Nr. 528) wird aufgehoben.

# 5. Bezugsmöglichkeiten

- 5.1 Das ARS Nr. 16/2021 ist im Verkehrsblatt, Heft 16/2021, vom 31. August 2021 veröffentlicht.
- <sup>1</sup>Die Bereitstellung der ZTV-ING und der Hinweise zu den ZTV-ING erfolgt ausschließlich digital über das Internet. <sup>2</sup>Sie können von der Homepage der BASt kostenlos heruntergeladen werden: www.bast.de (unter Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).
- <sup>1</sup>Aus urheberrechtlichen Gründen sind davon zurzeit allerdings die Abschnitte der ZTV-ING und der zugehörigen TL/TP-ING ausgenommen, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden. <sup>2</sup>Dies betrifft folgende Abschnitte:

ZTV-ING 5-4 Tunnelbau – Betriebstechnische Ausstattung

ZTV-ING 7-1 bis 7-5 Brückenbeläge auf Beton und Stahl

ZTV-ING 8-2 Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Asphalt

ZTV-ING 9-3 Bauwerke – Lärmschutzwände

Helmut Schütz Ministerialdirektor

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Diese können über www.fgsv.de kostenpflichtig heruntergeladen werden.

BayMBI. 2021 Nr. 917 22. Dezember 2021

# **Impressum**

## Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

#### ISSN 2627-3411

## Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.